

Informationsvorlage

Bereich | Amt
OV Karsau

Verfasser/in
Sandra Kromer

Vorlagen-Nr.
KSU/01/2021

Aktenzeichen

Anlagedatum
08.01.2021

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Karsau	19.01.2021	Ö	Kenntnisnahme

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Bauantrag als Nachtrag zu 20110285, Betonmischanlage und zu 20050231, Errichtung einer mobilen Transportbetonmischanlage - hier: Befristete Baugenehmigung bis zum 31.12.2034 und Aufhebung der Beschränkung des Nachtbetriebes für Betonwerk in Rheinfelden (Baden), Am Kalkofen, Gemarkung Karsau, Lgb.-Nr. 715/2

Erläuterungen

Die Fa. Schleith GmbH beantragt eine bis zum 31.12.2034 befristete Baugenehmigung (§ 49LBO) sowie die Aufhebung der Beschränkung des Nachtbetriebes für das Betonwerk im Steinbruch Kalkofen mit der Änderungsgenehmigung vom 27.09.2005 sowie der letzten Verlängerungsgenehmigung vom 30.11.2016. Baulich sollen an der bestehenden Anlage keine Veränderungen durchgeführt werden.

Das Vorhaben war bereits unter TOP 2.6 der Sitzung des Ortschaftsrates Karsau vom 15.09.2020 verhandlungsgegenständlich. Eine Entscheidung wurde damals aus bauplanungsrechtlicher Sicht vertagt. Gründe hierfür waren u. a., dass aus planungsrechtlicher Sicht Betonwerke vorrangig in einem Industriegebiet unterzubringen seien und nicht im Außenbereich. Des Weiteren standen Stellungnahmen seitens der Fachbehörden aus. Die eingereichten Unterlagen waren für das LRA unvollständig, sodass noch Unterlagen nachzureichen waren. Eine unbefristete Erlaubnis, wie beantragt, zum Betrieb einer Betonmischanlage konnte daher nicht in Aussicht gestellt werden. Die verwaltungsseitige Vertagung einer bau-, umwelt-, und immissionsschutzrechtlichen Entscheidung wurde aus den dargelegten Gründen seitens des Ortschaftsrates begrüßt.

Nunmehr liegt ein Antrag auf Befristete Baugenehmigung bis zum 31.12.2034 vor. Aus Sicht der Verwaltung wäre das Vorhaben so genehmigungsfähig, wenn die Frist für den Betrieb (einschl. Nachtbetrieb) der Anlage gemeinsam mit der Abbaufrist zum 31.12.2034 endet. Voraussetzungen dabei, dass die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften/Belange (Naturschutz, Umweltschutz, Immissionsschutz etc.) eingehalten werden.

Die hinsichtlich des Nachtbetriebes (Rund-um-die Uhr-Betrieb) erforderlichen Gutachten liegen dem LRA zur Prüfung vor. Unter Umständen wäre mit Auflagen verbunden die Genehmigung des Nachtbetriebes denkbar. Die diesbezügliche fachbehördliche Stellungnahme steht allerdings noch aus.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange des Natur- Arten- und Umweltschutzes liegt die beim FB Natur. Und Umweltschutz des LRA Lörrach angeforderte abschließende Stellungnahme noch nicht vor.